

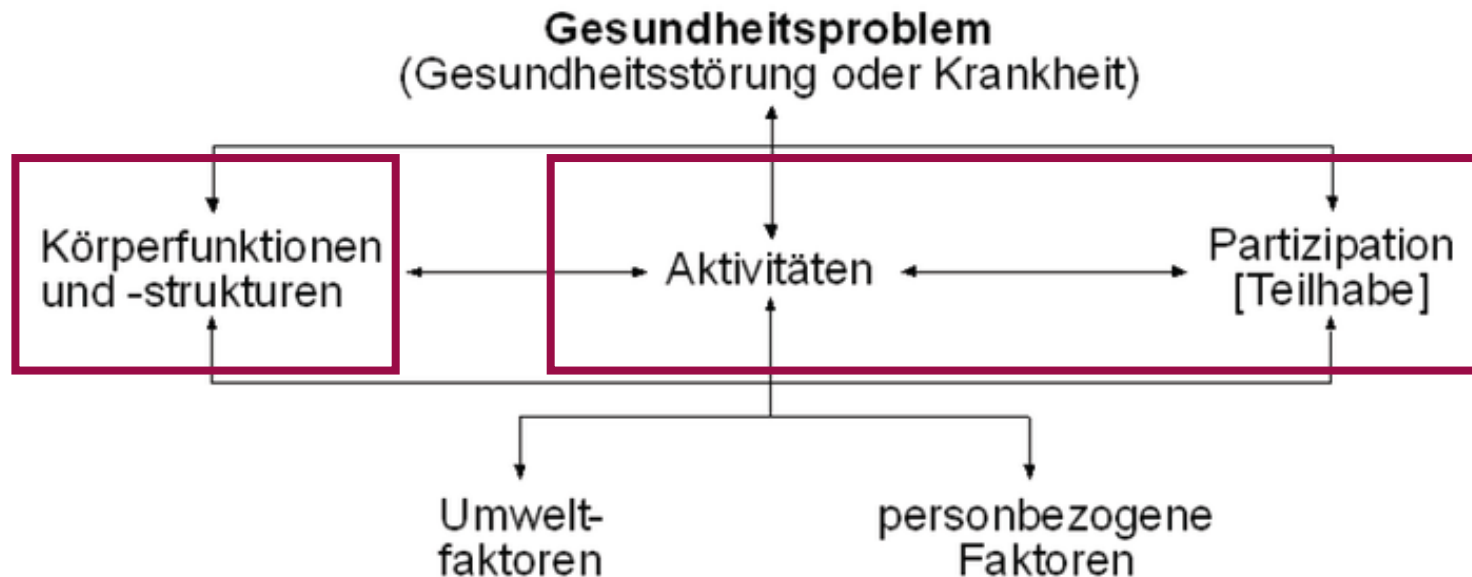
Die Versorgung von Kindern und Jugendlichen mit Sporthilfsmitteln – rechtliche Möglichkeiten und Grenzen

René Dittmann (LL.M.)
Fachgebiet für Sozial- und Gesundheitsrecht, Recht der Rehabilitation und Behinderung (Prof. Welti)
Universität Kassel

28.10.2025

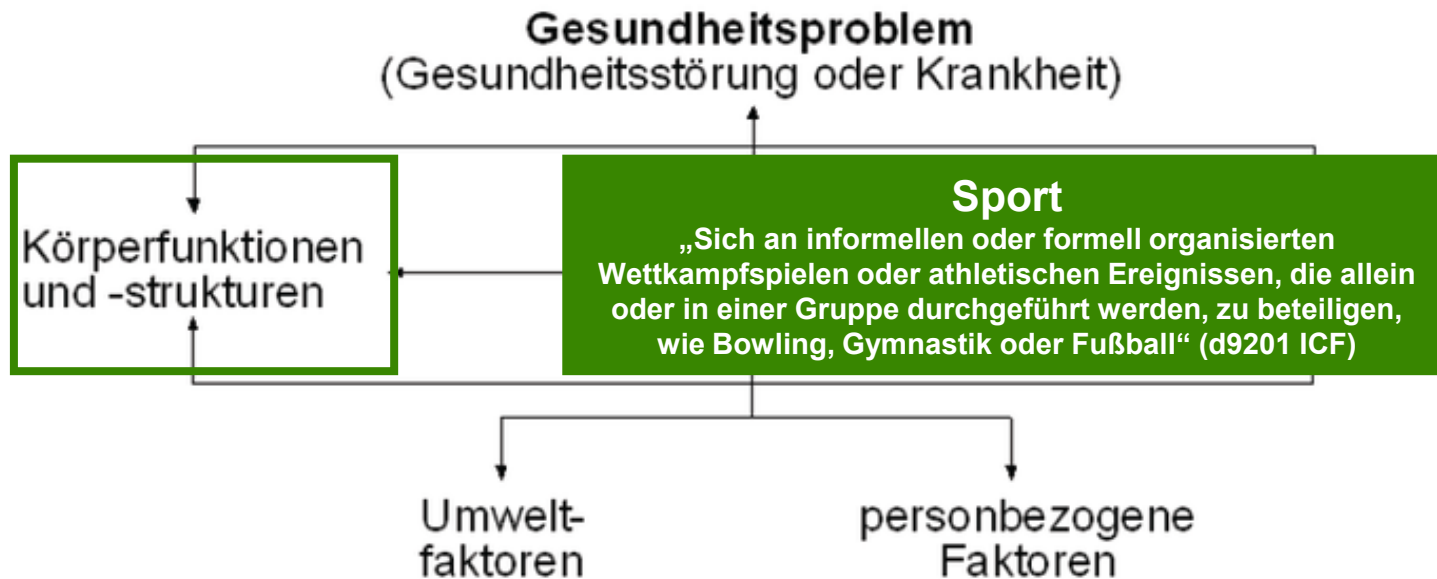
1. Hilfsmittel zum Behinderungsausgleich

- Es handelt sich um Sachen/Gegenstände, deren Einsatz eine Schädigung im Bereich der Körperfunktionen und -strukturen voraussetzt, wodurch Aktivitäten und die Teilhabe der Betroffenen beeinträchtigt werden



2. Hilfsmittel zur Sportausübung

- Es handelt sich um Sachen/Gegenstände, die es Menschen mit geschädigten Körperfunktionen/-strukturen ermöglichen soll, sich sportlich zu betätigen



2. Hilfsmittel zur Sportausübung (2)

- Es handelt sich um Sachen/Gegenstände, die es Menschen mit geschädigten Körperfunktionen/-strukturen ermöglichen soll, sich sportlich zu betätigen
 - in unorganisierter oder organisierter Form
 - allein oder in der Gemeinschaft
 - aus Spaß an Bewegung und Spiel und/oder zum Wettkampf
 - zur Gesunderhaltung und Genesung
 - zur Teilhabe an sozialen Netzwerken
 - ...
- Sportausübung im Rahmen „allgemeiner Sportaktivitäten“ oder im Rahmen „behinderungsspezifischer Sportaktivitäten“

2. Hilfsmittel zur Sportausübung – Art. 30 Abs. 5 UN-BRK

Art. 30 Abs. 5 UN-BRK

Mit dem Ziel, Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte Teilnahme an Sportaktivitäten zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen um,

Buchstabe a)	Buchstabe b)
die Teilnahme von Menschen mit Behinderungen an breitensportlichen Aktivitäten („ mainstream sporting activities “) zu fördern	sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen an behinderungsspezifischen Sportaktivitäten teilnehmen können

- Dualer Ansatz, bei dem die **selbstbestimmte Teilhabe am Sport** im Vordergrund steht
Vgl. *Aichele*, in: Kiuppis/Kurzke-Maasmeier (Hrsg.), Sport im Spiegel der UN-Behindertenrechtskonvention, 2012, S. 41

3. Sport, Gesundheit und Teilhabe

- Bewegung und Sport gelten als eine wichtige Säule gesunder Lebensführung (Prävention und Behandlung von Krankheit)
(vgl. Pahmeier, in: Güllich/Krüger (Hrsg.), Grundlagen von Sport und Sportwissenschaft, S. 189 (190); *RKI*, Gesundheitsberichterstattung des Bundes, 2015)
- Sport kann die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft fördern (Förderung der Selbstständigkeit und des Einbezogeneins in soziale Netzwerke)

3. Sport, Gesundheit und Teilhabe (2)

- Menschen mit Beeinträchtigungen treiben seltener Sport als Menschen ohne Beeinträchtigungen
- Auch die Zahl der Menschen mit Beeinträchtigungen, die überhaupt keinen Sport betreiben, ist höher als bei den Menschen ohne Beeinträchtigungen
- U.a. wegen fehlenden (barrierefreien) Angeboten für Menschen mit Behinderungen

(*BMAS (Hrsg.)*, Dritter Teilhabebericht, 2021, S. 626 ff.)

4. Der Anspruch auf Sporthilfsmittel

- Verschiedene Träger kommen in Betracht
- Nachfolgend liegt der Fokus auf der Hilfsmittelversorgung in der **GKV** und der **Eingliederungshilfe**

4a. Sporthilfsmittel in der GKV

- Die Krankenkassen haben ihre Versicherten mit Hilfsmitteln zu versorgen, die für den Ausgleich einer Behinderung erforderlich sind (§ 33 Abs. 1 SGBV)
- Die Hilfsmittel der Krankenkassen haben nicht sämtliche Aktivitäts- und Teilhabebeeinträchtigungen auszugleichen, sondern nur **Behinderungen bei der Befriedigung von Grundbedürfnissen des täglichen Lebens** auszugleichen (§ 33 Abs. 1 SGB V i.V.m. § 47 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX)
 - **Ist Sport ein solches Grundbedürfnis des täglichen Lebens?**

4a. Sporthilfsmittel in der GKV – Grundbedürfnisse

- Was hat es mit den **Grundbedürfnissen des täglichen Lebens** auf sich?
 - Für die Leistungen der Krankenkassen gilt, dass sie ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein müssen; sie dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten (§ 12 Abs. 1 SGB V)
 - BSG: das Maß des Notwendigen sei vom **medizinischen Zweck** her zu bestimmen – das ergebe sich aus der allgemeinen Aufgabe der GKV und aus § 27 SGB V, wonach die Leistungen der Krankheitsbekämpfung dienen
 - Der medizinische Zweck / die medizinische Notwendigkeit begrenze auch die Leistungspflicht der Krankenkassen für Hilfsmittel (BSG, Urteil vom 22. Juli 1981 – 3 RK 56/80 –, SozR 2200 § 182 Nr 73)
 - In einer Vielzahl von Einzelfallentscheidungen wurde der medizinische / medizinisch-rehabilitative Zweck von Hilfsmitteln herausgearbeitet
 - Bei Hilfsmitteln, die Grundbedürfnisse des täglichen Lebens ermöglichen/verbessern wird ein medizinisch-rehabilitativer Zweck angenommen

4a. Sporthilfsmittel in der GKV – Sportrollstuhl

- Versorgung mit einem Sportrollstuhl (BSG, Urteil vom 18. Mai 2011 – B 3 KR 10/10 R):
 - die sportliche Betätigung gehört nach ständiger Rechtsprechung des Senats nicht zu den Grundbedürfnissen, für die die GKV ihre Versicherten mit Hilfsmitteln zum Behinderungsausgleich auszustatten haben (Rn. 15)
- Verwiesen wird auf die anderen Urteile zur Tandem-Versorgung
 - Rad fahren gehört aber einschließlich der damit verbundenen Empfindungen - der Kläger trägt dazu vor: "Glücksgefühl", "Freude" an der Bewegung, "umfassende Umwelterfahrung", "Wahrnehmung von Geschwindigkeit" und die "Raumorientierung" - nicht zu den Grundbedürfnissen (BSG, Urteil vom 26. März 2003 – B 3 KR 26/02 R –, juris, Rn. 15)
 - Der Wunsch, sich mit Hilfe des Tandems wie ein Radfahrer zu bewegen und zB Ausflüge in die Umgebung zu unternehmen, die damit verbundene Raumerfahrung, das Umwelterlebnis, Geschwindigkeitsempfinden, Gleichgewichtsgefühl oder sonstiges positives Erleben, zählt nicht mehr zu den Grundbedürfnissen, wenn die Fortbewegung im Nahbereich anderweitig sichergestellt ist. (BSG, Urteil vom 16. September 1999 – B 3 KR 9/98 R –, Rn. 20)

4a. Sporthilfsmittel in der GKV – Körperpflege

- [Exkurs] Die **elementare Körperpflege** ist ein Grundbedürfnis des täglichen Lebens
 - Körperpflege dient der Hygiene
 - Ausgehend vom Leitbild des gesunden Menschen stellt die Hygiene ein Grunderfordernis dar – **sie dient der Gesunderhaltung und erfüllt damit einen medizinischen Zweck**
(BSG, Urteil vom 19. Dezember 1978 – 3 RK 26/78)
- Ist nicht auch die sportliche Betätigung unter den Aspekten der physischen und psychischen Gesunderhaltung zu sehen?

4a. Sporthilfsmittel in der GKV – Schwimmprothesen

Schwimmprothesenversorgung:

- BSG 1979: Betonung der Bedeutung des Schwimmens für die Gesunderhaltung und den eingeschränkten Sportalternativen: „Das Schwimmen befriedigt daher Bedürfnisse, die dem gesundheitlich-medizinischen Bereich zuzuordnen sind“ (BSG, Urteil vom 10. Oktober 1979 – 3 RK 30/79)
- BSG 2009: „Es ist nicht von Bedeutung, dass dem Freizeitsport und insbesondere dem Schwimmen in der Regel eine gesundheitsfördernde Wirkung zukommt und beinamputierte Menschen von den Vorteilen des Schwimmens besonders profitieren.“ (BSG, Urteil vom 25. Juni 2009 – B 3 KR 10/08 R)

4a. Sporthilfsmittel in der GKV – Unterschenkel-Sportprothese

Versorgung mit einer Unterschenkel-Sportprothese (BSG, Urteil vom 21. März 2013 – B 3 KR 3/12 R):

- „Die Ermöglichung sportlicher Aktivitäten fällt grundsätzlich nur dann in die Leistungspflicht der GKV bei der Hilfsmittelversorgung, wenn es dabei zugleich um die Gewährleistung eines allgemeinen Grundbedürfnisses des täglichen Lebens geht, wie es zB bei der **Teilnahme am Sportunterricht in der Schule im Rahmen der Schulpflicht** (BSG SozR 2200 § 182 Nr 73 - Sportbrille) oder bei der **Integration von Kindern und Jugendlichen in den Kreis Gleichaltriger** (BSG SozR 3-2500 § 33 Nr 27 - Rollstuhl-Bike als Fahrradersatz) der Fall ist, oder wenn es sich um die **Teilnahme am ärztlich verordneten Rehabilitationssport und Funktionstraining** (§ 44 Abs 1 Nr 3 und 4 SGB IX) handelt.

Die Förderung des Freizeitsports und des Vereinssports gehört hingegen nicht zu den Aufgaben der Krankenkassen bei der Hilfsmittelversorgung.“

4b. Sporthilfsmittel in der Eingliederungshilfe

- Die Träger der Eingliederungshilfe erbringen Sporthilfsmittel im Rahmen der Leistungen zur Sozialen Teilhabe
 - Leistungen zur Sozialen Teilhabe werden erbracht, um eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern (§ 113 Abs. 1 Satz 1 SGB IX)
 - Die Leistungen umfassen Hilfsmittel, die erforderlich sind, um eine durch die Behinderung bestehende **Einschränkung einer gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft** auszugleichen. Hierzu gehören insbesondere barrierefreie Computer (§ 84 Abs. 1 SGB IX)

4b. Sporthilfsmittel in der Eingliederungshilfe – Sportrollstuhl zum Skaten

SG Mannheim, Urteil vom 22. Mai 2024 – S 9 SO 1473/23 (Sportrollstuhl zum Skaten)

- „Bei Hilfsmitteln, welche zur Sportausübung oder zur Freizeitgestaltung beansprucht werden, **muss somit die gemeinschaftliche Sportausübung bzw. die Freizeitgestaltung mit anderen Menschen im Vordergrund stehen.** Hilfen, die es behinderten Menschen lediglich erlauben bzw. erleichtern sollen, alleine Sport zu treiben bzw. sich alleine zu beschäftigen, die somit also nicht in einem sozialen Kontext stehen, fallen somit grundsätzlich nicht in den Leistungskatalog der Leistungen zur Sozialen Teilhabe.“
- Skaten werde typischerweise von Jugendlichen /jungen Erwachsenen ausgeübt
- „Vor diesem Hintergrund kann eine anhaltende Inklusion des Klägers in die für ihn erreichbaren gesellschaftlichen Gruppen auch bei Nutzung eines speziellen WCMX-Rollstuhls nicht erwartet werden“

4b. Sporthilfsmittel in der Eingliederungshilfe – Begleitperson Urlaubsreise

BSG, Urteil vom 19. Mai 2022 – B 8 SO 13/20 R (Begleitperson während einer Urlaubsreise)

- „Die Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft erfassen auch Leistungen, denen als Teilhabeziel das Bedürfnis nach Freizeit und Freizeitgestaltung zu Grunde liegt“ (Rn. 13)
- Freizeit ist die Zeit, über die frei verfügt und die selbstbestimmt gestaltet werden kann, da sie nicht durch fremdbestimmte Verpflichtungen oder zweckgebundene Tätigkeiten geprägt ist. **In ihrer Freizeit können Menschen sozialen, sportlichen, kulturellen, kreativen, bildenden und rekreativen Aktivitäten individuell oder gemeinschaftlich nachgehen**; Freizeit hat nicht nur Bedeutung für die Persönlichkeitsentwicklung eines behinderten wie eines nichtbehinderten Menschen, sondern erweitert auch den möglichen Spielraum sozialer Teilhabe [...]. **Der behinderte Mensch bestimmt selbst, wie er seine Freizeit gestaltet und welche Möglichkeiten zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft er ergreift.**
- **Maßstab: Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG, Art. 30 Abs. 5 UN-BRK, Art. 26 UN-BRK**

5. Zum Abschluss

- Die Ausgestaltung der Hilfsmittelversorgung ist eingebettet in die Entwicklung der gesellschaftlichen Anschauungen besonders über das Wesen der Rehabilitation als der Eingliederung auch in das Gemeinschaftsleben (BSG, Urteil vom 15. November 1973 – 3 RK 77/72)
 - Z.B.: die Orientierung der Hilfsmittelversorgung an den Zielen der Krankenbehandlung entspricht nicht dem heutigen Reha- und Teilhabeverständnis und den Maßgaben des SGB IX
- BSG, Urteil vom 18. April 2024 – B 3 KR 13/22 R (Handbike mit Elektromotor)
 - „das Bewusstsein für die Bedeutung von ausreichender Bewegung für die allgemeine Gesundheit [hat] erheblich zugenommen [...] und [ist] verbreitet als selbstverständlich anerkannt“
 - „insofern gehen mit einer veränderten Einstellung zur Bedeutung von Bewegung zur Gesunderhaltung [...] berechnigte Teilhabeerwartungen von Menschen mit Einbußen der Gehfähigkeit einher“
- Anhängiges Verfahren beim BSG zur Frage eines Anspruchs auf Versorgung mit einer Skiprothese aus der gesetzlichen Krankenversicherung (B 3 KR 3/25 R)